

Naturschutz und Verkehrssicherungspflicht

Fachbereich Planung – Team Natur und Landschaft

Stand: Februar 2013



Inhalt

1. Baumschutz
2. Gehölz- und Heckenschnitt
3. Artenschutz
4. Verkehrssicherungspflicht

Baumschutz

- Nach der Abschaffung Baumschutzsatzung in Norderstedt im Jahr 2004 ist der ehemals flächen-deckende und im Bewußtsein der Bevölkerung fest verankerte Schutz der Bäume heute nicht mehr gegeben.
- In der Bevölkerung herrscht eine erhebliche Verunsicherung und Unkenntnis über die derzeitige Rechtslage, was das Team Natur und Landschaft anhand der zahlreichen Anfragen von Bürgern feststellen kann.

Was ist zu prüfen, wenn ein Baum gefällt werden soll ?

- Nach Abschaffung der Baumschutzsatzung ist nun in jedem Einzelfall der jeweilige Schutzstatus des Baumes zu prüfen !

1. Baum im Außenbereich

(außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile)

- Es handelt sich immer um einen Eingriff in Natur und Landschaft.
- Es ist immer die Untere Naturschutzbehörde (UNB) beim Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Tel. (04551) 951-0 zuständig.
- Wird einer Baumbeseitigung durch die UNB zugestimmt, so werden erforderliche Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen von der UNB bestimmt.

2. Baum im unbeplanten Innenbereich (§ 34)

- Wenn die Baumbeseitigung zur Realisierung eines zulässigen Bauvorhabens und der dazu notwendigen Nebenanlagen erforderlich ist (z.B. Baum steht im Bereich eines Baufensters), ist sie nicht als Eingriff zu werten.
- Sollen Bäume z.B. zur Gartengestaltung gefällt werden, gilt das immer als ein Eingriff in Natur und Landschaft. In diesem Falle ist die UNB zu beteiligen.
- Wird einer Baumbeseitigung durch die UNB zugestimmt, so werden erforderliche Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen von der UNB bestimmt.

3. Baum im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes

- Baumschädigende Eingriffe an zum Erhalt festgesetzter Bäume, die den Baum deutlich verändern oder nachhaltig schädigen und damit dessen Standzeit verkürzen, sind auszuschließen.
- Sollen festgesetzte Bäume beseitigt werden, so ist ein Befreiungsantrag bei der Bauaufsicht der Stadt Norderstedt zu stellen.
- Werden Befreiungen erteilt, sind diese in der Regel mit Ausgleichsforderungen auf der Grundlage der Festsetzungen des B-Planes verbunden.

Gehölz- und Heckenschnitt

- gemäß § 27 a Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
existiert aus Gründen des Artenschutzes eine Schutzfrist vom 15.03.-30.09.

- Das Zurückschneiden des jährlichen oder saisonalen Zuwachses einer Hecke im Siedlungsbereich ist darunter nicht zu verstehen.
- Vorab muss aber geprüft werden, dass insbesondere Vogelbruten oder Fledermausquartiere nicht gestört werden. Im seitlichen Zuwachs ist Derartiges i.d.R. nicht zu finden.
- Das umfangreiche Kappen der Höhe einer durchgewachsenen Hecke dagegen fällt sehr wohl darunter und muss bis zum 1.Oktober warten.

- Traditionell wartet man den 2. Austrieb der Heckenpflanzen ab und schneidet erst nach Johanni (24.06.). Bis dahin ist die erste Vogelbrut auch meist abgeschlossen, es gibt aber auch Arten mit Mehrfachbruten.
- Für Befreiungen von der Schutzfrist ist die Untere Naturschutzbehörde beim Kreis Segeberg zuständig.

Artenschutz

Es wird unterschieden in:

- Besonders geschützte Arten
- Streng geschützte Arten

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Besonders geschützte Tierarten

z.B.: Europäische Vögel, Maulwurf, Igel, Brandmaus, Spitzmaus, Ringelnatter, Kreuzotter, Grasfrosch, Erdkröte, Teich-, See-, Wasserfrosch, Teichmolch, Fadenmolch, Bergmolch, Feuersalamander, Hufeisen-Azurjungfer, Gebänderte Prachtlibelle, Bockkäfer, Hauhechel-Bläuling, Hummeln, Hornisse

- Streng geschützte Tierarten

z.B.: Kranich, Mäusebussard, Rotmilan, Schleiereule, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Uhu, Waldkauz, Wanderfalke, alle Fledermäuse, Haselmaus, Zauneidechse, Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte, Eremit, Breitrandkäfer, Grüne Mosaikjungfer.

§ 44 Abs.1 Nr.1 Bundesnaturschutzgesetz Zugriffs- bzw. Tötungsverbot

- Bei den geschützten Arten ist es verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Danach ist auch das Fangen und Töten von Maulwürfen und Spitzmäusen verboten.
- Wenn Fällarbeiten vor der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden, kann dieser Tatbestand für die Vögel ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs.1 Nr.2 Bundesnaturschutzgesetz Störungsverbot

- Bei den streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten ist es außerdem verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Dieser Tatbestand kann für die Vögel ausgeschlossen werden, wenn z.B. Baumfällarbeiten oder Gehölzschnitt vor der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden.

§ 44 Abs.1 Nr.3 Bundesnaturschutzgesetz Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Dieser Tatbestand wird in der Regel erfüllt, wenn z.B. genutzte Vogel-Brutreviere durch ein Vorhaben beansprucht werden (z.B. Fällung des Horstbaumes eines Mäusebussards)

Vor der Durchführung von Maßnahmen ist also immer zu prüfen, ob geschützte Arten betroffen sind, z.B. bei

- Baumfällungen – Fledermausquartiere, Nester von Vögeln
- Abbruch von Gebäuden – Fledermaus-, Schwalben-, Eulenquartiere
- Veränderung von Gewässern - Amphibienlaichquartiere

Strafvorschriften § 69 i.V.m. § 71 BNatschG

Beispiel:

- Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der streng geschützten Tier- oder Pflanzenarten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört,

- und wird diese Handlung vorsätzlich begangen, so kann die Strafe bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe betragen.
- und wird diese Handlung fahrlässig begangen, so kann die Strafe bis zu sechs Monate Freiheitsstrafe oder Geldstrafe (bis zu einhundertachtzig Tagessätze) betragen.

Verkehrssicherungspflicht

- Ein Grundstücksbesitzer hat dafür zu sorgen, dass von seinem Grundstück keine Gefahr ausgeht. Damit trägt er die Verkehrssicherungspflicht.
- Im Fall der Kleingartenanlagen wird die Verkehrs-sicherungspflicht mit dem Abschluß des Generalpachtvertrages (§ 7) auf den Kleingartenverein übertragen.
- Die Verkehrssicherungspflicht beinhaltet u.a. die Abwehr von Gefahren durch herabstürzende Äste (Totholz), umstürzende Bäume, Eis und Schnee auf Wegen (wenn öffentlich zugänglich), nicht verkehrssichere Spielplätze, in öffentliche Wege ragender Bewuchs.